

Sport als fünftes Prüfungsfach

Am Aue-Geest-Gymnasium Harsefeld können Schüler ab dem Schuljahr 2013/ 2014 erstmals das Fach Sport als fünftes Prüfungsfach wählen.

Unterrichtet und geprüft wird auf der Grundlage der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO) und den ergänzenden Bestimmungen (EB-VO-GO), der „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“ (AVO-GOBAK) und den ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOBAK), der „Einheitlichen Prüfungsanforderungen Sport – Ergänzende Bestimmungen“ (EPA-EG Sport), der „Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport“ und des „Kerncurriculum Sport für die gymnasiale Oberstufe“ (KC GO).

Im Einzelnen ergeben sich dadurch folgende Vorgaben:

VO-GO bzw. EB-VO-GO

§ 7

Leistungsbewertung, Zeugnis, Studienbuch, Versäumnis

Leistungsnachweise

7.7 Im Fach Sport werden die Leistungen in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 zu den Leistungen in Sportpraxis gewichtet und bewertet; tritt eine Dezimalstellen auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Die Teilzensur in der Sporttheorie setzt sich aus der Bewertung der Mitarbeit im Unterricht und aus den Ergebnissen der Klausuren zusammen. Dabei darf der Anteil der schriftlichen Leistungen ein Drittel an der Teilzensur nicht unterschreiten und 50% nicht überschreiten. (s. KC GO, S. 66).

§ 8

Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtungen in der Einführungsphase

²An Schulen, an denen Sport als Prüfungsfach gewählt werden kann, ist in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase zusätzlich Unterricht in Sporttheorie anzubieten.

8.12 Im Unterricht in Sporttheorie werden die Leistungen bewertet.

8,14 In Sporttheorie wird eine Klausur geschrieben.

§ 9

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) ¹Die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe richtet sich nach der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung. ...; Leistungen in Sporttheorie bleiben unberücksichtigt.

§ 10

Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase

10.8 Im Unterricht in Sporttheorie wird je Schulhalbjahr eine Klausur geschrieben.

§ 11

Aufgabenfelder, Prüfungsfächer

(7) ¹Sport kann als Prüfungsfach nur wählen, wer eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat. ²Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport

1. im sportlichen Schwerpunkt ein anderes Prüfungsfach und
2. in den übrigen Schwerpunkten ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen.

...⁴Wer Sport als Prüfungsfach wählt, muss in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase sowie im ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase Unterricht belegen, der aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht.

AVO-GOFAK bzw. EB- AVO-GOFAK

§ 2

Gegenstand der Abiturprüfung

(3) ¹Die Abiturprüfung im Fach Sport umfasst ... als fünftes Prüfungsfach einen sportpraktischen und einen mündlichen Teil.

- 2.3 Am Ende des zweiten Schulhalbjahres gibt die Schülerin oder der Schüler der Schulleitung an:
 - e) die gewählten Sportarten, wenn Sport Prüfungsfach ist.
- 2.5 ... Bei Sport als fünftem Prüfungsfach werden im Rahmen der Prüfung eine mündliche und eine sportpraktische Prüfung durchgeführt. Für das Verfahren der sportpraktischen Teilprüfung gilt § 10 (Mündliche Abiturprüfung) entsprechend.

§ 4

Leistungsbewertung

(2) ¹In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie im Fach Sport wird das Gesamtergebnis des Fachs nach der Berechnung in der **Anlage 1** gebildet. ²Wenn im Fach Sport der schriftliche, sportpraktische oder mündliche Teil der Prüfung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist, kann das Gesamtergebnis bei der Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note „mangelhaft“ nicht über 6 Punkte und bei der Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note „ungenügend“ nicht über 3 Punkte hinausgehen.

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 2 Satz 1)

Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen

3. Sport als fünftes Prüfungsfach

Berechnungsformel: $E = (8 p + 4 m) : 3$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

§ 9

Schriftliche Abiturprüfung

(4) Der praktische Prüfungsteil im Fach Sport wird wie eine mündliche Prüfung durchgeführt.

§ 15

Gesamtqualifikation

(10) ¹Ist Sport Prüfungsfach, so müssen die vier Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase eingebracht werden. ²Ist Sport nicht Prüfungsfach, so dürfen höchstens drei Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. ³Wird mehr als ein Schulhalbjahresergebnis in die Gesamtqualifikation eingebracht, so müssen die Ergebnisse in mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter in mindestens einer Individualsportart, erreicht worden sein.

15.1 Bei der Individualsportart nach Absatz 10 muss es sich um eine der Sportarten der Gruppe A nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Sport handeln.

EPA-EG Sport

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Sportarten, die in der Abiturprüfung gewählt werden können. Dabei weisen die Erfahrungs- und Lernfelder der Gruppe A bis auf eine Ausnahme mehrere Sportarten auf, von denen innerhalb der gesamten sportpraktischen Prüfung nur jeweils eine geprüft werden kann; Elemente mehrerer Sportarten eines Erfahrungs- und Lernfeldes sind innerhalb einer sportpraktischen Teilprüfung kombinierbar. Mögliche inhaltliche Kombinationen von Prüfungsteilen sind in den Anforderungen zu den einzelnen Prüfungssportarten geregelt.

<i>Erfahrungs- und Lernfeldgruppe A</i>	<i>Erfahrungs- und Lernfeldgruppe B</i>
Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen <ul style="list-style-type: none">• Schwimmen• Wasserspringen*	Mannschaftsspiele <ul style="list-style-type: none">• Basketball (Zielschussspiel)• Faustball (Rückschlagspiel)• Fußball (Zielschussspiel)• Handball (Zielschussspiel)• Hockey (Zielschussspiel)• Rugby (Endzonenspiel)• Volleyball (Rückschlagspiel)
Turnen und Bewegungskünste <ul style="list-style-type: none">• Gerätturnen• Gerätturnen / Bewegungskünste	
Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung <ul style="list-style-type: none">• Gymnastik• Tanz	Partnerspiele (Rückschlagspiele) <ul style="list-style-type: none">• Badminton• Squash• Tennis• Tischtennis
Laufen, Springen, Werfen, Orientieren <ul style="list-style-type: none">• Leichtathletik• Orientierungslauf	
Auf Rädern und Rollen <ul style="list-style-type: none">• Inlineskating*	
Auf dem Wasser <ul style="list-style-type: none">• Rudern• Kanu	
Kämpfen <ul style="list-style-type: none">• Judo• traditionelles Karate	

Mehrkämpfe	
<ul style="list-style-type: none"> • Triathlon • vergleichbare ausdauerorientierte Mehrkämpfe 	

* Sind Wasserspringen oder Inlineskating Gegenstand der ersten oder zweiten sportpraktischen Teilprüfung im Schwerpunktfach, ist für die dritte sportpraktische Teilprüfung eine weitere Sportart aus der Erfahrungs- und Lernfeldgruppe A zu wählen. Dabei ist eine Kombination der beiden genannten Prüfungssportarten als erste oder zweite sportpraktische mit der dritten sportpraktischen Teilprüfung ausgeschlossen.

KC GO

Organisation und Unterrichtsgestaltung im Prüfungsfach Sport

In den Prüfungsfächern auf grundlegendem und erhöhtem Niveau soll der Unterricht in der Hand einer Lehrkraft liegen, um den geforderten Praxis-Theorie-Verbund und das höhere Kompetenzniveau sicherzustellen. ... Wesentlich für den Aufbau des Kerncurriculums für die Qualifikationsphase ist die Kombination von verbindlichen Vorgaben und Wahlelementen. Verbindlich sind

- **im Theoriebereich** die sieben Rahmenthemen, innerhalb eines Rahmenthemas das jeweilige Pflichtmodul mit den dazugehörigen Unterrichtsaspekten und zwei für das schriftliche Abitur vorgegebene Vertiefungen oder Ergänzungen aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule. Die Vorgabe der verbindlichen Wahlpflichtmodule erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Qualifikationsphase durch das Kultusministerium und bestimmt den Schwerpunkt des jeweiligen Abiturs.
- **im Praxisbereich** zwei sportpraktische Inhalte aus dem Erfahrungs- und Lernfeldbereich A sowie drei sportpraktische Inhalte aus dem Erfahrungs- und Lernfeldbereich B, wobei ein Zielschuss- und ein Rückschlagspiel enthalten sein müssen.

Dazu wählt die Lehrkraft auf der Grundlage des von der Fachkonferenz festgelegten schulinternen Arbeitsplans

- **im Theoriebereich** mindestens fünf weitere Wahlpflichtmodule aus, wobei Vertiefungen bzw. Ergänzungen in allen Rahmenthemen erfolgen müssen. Dabei kann entweder aus dem Angebot von jeweils fünf beispielhaften Wahlpflichtmodulen im vorliegenden Kerncurriculum gewählt oder ein solches Wahlpflichtmodul in Übereinstimmung mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Rahmenthemas selbst gestaltet werden,
- **im Praxisbereich** maximal zwei weitere sportpraktische Inhalte.

Hinweise zur Abiturprüfung

Für die Abiturprüfung können nur Sportarten bzw. sportartübergreifende Mehrkämpfe gewählt werden, die – bezogen auf angewählte Erfahrungs- und Lernfelder – im Rahmen des schulischen Kursangebotes belegt worden sind. Die Leistungsbewertung erfolgt nach den Vorgaben der EPA-EB Sport.

Ist Sport vierstündiges Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau, wählt der Prüfling für die sportpraktischen Prüfungsteile eine Individualsportart aus dem Erfahrungs- und Lernfeldbereich A und eine weitere Sportart aus dem Erfahrungs- und Lernfeldbereich B aus.